

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/216 vom 12. Dezember 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_216

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/216 du 12 décembre 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/216 del 12 dicembre 2013

Regeste

Art. 43 Abs. 3 ATSG. Auflagen im Rahmen der Mitwirkungspflicht bei Polytoxikomanie. Die getroffenen Anordnungen beschlagen einzig die Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers und ihre Verhältnismässigkeit hat sich am angestrebten Zweck, nämlich der Ermöglichung einer gutachterlichen Abklärung der Arbeitsfähigkeit unter Ausschluss einer suchtmittelinduzierten Arbeitsunfähigkeit, zu richten. Mit anderen Worten kann im vorliegend zu beurteilenden Abklärungsstadium nicht mehr gefordert werden, als ein Verhalten, das den Experten in die Lage versetzt, sich ein ausreichendes Bild über die gesundheitliche Situation zu verschaffen. Verhältnismässigkeit der Auflagen verneint, da mildere Anordnungen in Betracht fielen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Dezember 2013, IV 2012/216).

Erwägungen

E. 1

Vorliegend zu überprüfen ist die Verfügung vom 4. Mai 2012, worin die Beschwerdegegnerin wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Beschwerdeführer einen Anspruch auf berufliche Massnahmen und Rente abgewiesen hat (act. G 3.197). Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin (act. G 3, Rz 2) ist auf den Rentenantrag des Beschwerdeführers einzutreten, hat sie doch in der angefochtenen Verfügung einen materiellen Aktenentscheid über die Leistungsansprüche des Beschwerdeführers getroffen. Zu prüfen ist auch die Rechtmässigkeit der angeordneten Auflagen, soweit diese zur Abweisung des Anspruchs auf IV-Leistungen geführt haben.

E. 1.1

Das sozialversicherungsrechtliche Verfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht, indem Verwaltung und Sozialversicherungsgericht von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen haben. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 195 E. 2 mit Hinweisen; vgl. BGE 130 I 183 E. 3.2). Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinn einer Beweisführungslast begriffsnotwendig aus. Im Sozialversicherungsprozess tragen mithin die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Fall der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 117 V 265 E. 3b mit Hinweisen).

E. 1.2

Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunft- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger aufgrund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen. Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen (Art. 43 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Lässt sich jedoch der Sachverhalt ohne Schwierigkeiten und ohne besonderen Aufwand abklären, auch wenn die versicherte Person die Mitwirkung verweigert oder unterlässt, so wird die Verwaltung die betreffenden Erhebungen zu tätigen und anschliessend materiell zu entscheiden haben (BGE 108 V 231 f.).

E. 2

Zunächst ist vorfrageweise zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer eine rechtmässige Mitwirkungspflicht abverlangt worden ist. Vorausgesetzt hierfür ist, dass die im Schreiben vom 18. April 2012 mit Blick auf eine weitere medizinische Begutachtung (vgl. hierzu act. G 3.177 und G 3.189) angeordnete Drogenabstinenz angezeigt und dem Beschwerdeführer zumutbar war.

E. 2.1

Der psychiatrische MEDAS-Gutachter hielt als medizinische Massnahme mit ungünstiger Prognose einen Drogenentzug und eine Drogentherapie als indiziert und zumutbar (act. G 3.108-34). Inwieweit ein erfolgreicher Drogenentzug und eine erfolgreiche Drogentherapie die Arbeitsfähigkeit längerfristig positiv beeinflussen, könne er zurzeit nicht abschätzen (act. G 3.108-48). G. ___ berichtete am 12. Mai 2011, eine Beurteilung des Beschwerdeführers sei vor dem Hintergrund der deutlichen Medikamenteneinwirkung nicht möglich gewesen (act. G 3.175-7). Zur abschliessenden Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers sei ein Entzug zumindest von Benzodiazepinen und Alkohol notwendig. Inwieweit auch die Methadonsubstitution für eine (aussagekräftige) Begutachtung reduziert werden müsse, sei nach einem Benzodiazepinentzug zu beurteilen (act. G 3.175-5). Im Triage-Gesprächsprotokoll vom 28. September 2011 kam die Beschwerdegegnerin unter Mitbeteiligung vom RAD zum Schluss, ohne einen vorausgehenden Entzug von mindestens den Benzodiazepinen und Alkohol könne keine vernünftige Begutachtung durchgeführt werden (act. G 3.178). Gestützt auf diese Aktenlage erscheint der medizinische Sachverhalt als noch nicht rechtsgenügend abgeklärt, weshalb mit der Beschwerdegegnerin ein medizinischer Abklärungsbedarf zu bejahen ist. Es ist weiter mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass für eine gutachterliche Beurteilung der Leistungsfähigkeit kein ad hoc-Entzug sämtlicher Suchtmittel erforderlich ist. Vielmehr ergibt sich aus der genannten Aktenlage, dass ein schrittweiser, unter Beachtung der medizinischen Zumutbarkeit vorgenommener (Teil-)Entzug einzelner Suchtmittel hinsichtlich einer aussagekräftigen medizinischen Beurteilung genügt.

E. 2.2

Im Schreiben vom 18. April 2012, das in Kopie an Dr. D. ___ gesandt wurde, formulierte die Beschwerdegegnerin folgende bis zum 30. April 2012 zu erfüllende Auflagen: 1. Es werde erwartet, dass der Beschwerdeführer seine Termine (bei Dr. D. ___) weiterhin alle zwei Wochen regelmässig wahrnehme, sich an die vereinbarte Drogenabstinenz (Opiate,

LSD, Amphetamine, Cannabinoide) sowie an die Dosierungen bei den Benzodiazepinen halte und die Laborberichte unaufgefordert regelmässig zustelle. 2. Dr. D.____ werde die durch die IV-Stelle beim Beschwerdeführer geforderten Untersuchungen in dreiwöchigen Abständen durchführen, dies in einem Zeitrahmen von zunächst 3 Monaten. Dr. D.____ werde veranlassen, dass die Ergebnisse der Blut- und Urinproben vom durchführenden Labor direkt der IV-Stelle übermittelt werden. Über eine notwendige Begutachtung könne nach 3 Monaten entschieden werden (act. G 3.196). 2.3 Vorweg ist zu wiederholen, dass die medizinischen Fachpersonen aufgrund des Suchtmittelkonsums des Beschwerdeführers nicht in der Lage waren, verlässliche Aussagen über die gesundheitliche Situation und die krankheitsbedingt eingeschränkte Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers zu machen (vgl. vorstehende E. 2.1). Die Beschwerdegegnerin sah sich daher grundsätzlich zu Recht veranlasst, die Voraussetzungen für eine aussagekräftige Sachverhaltsabklärung zu schaffen. Die hierzu getroffenen Anordnungen beschlagnahmten einzig die Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers und ihre Verhältnismässigkeit hat sich am angestrebten Zweck, nämlich der Ermöglichung einer gutachterlichen Abklärung der verwertbaren Arbeitsfähigkeit, zu richten. Mit anderen Worten kann im vorliegend zu beurteilenden Abklärungsstadium nicht mehr gefordert werden, als ein Verhalten, das den Experten in die Lage versetzt, sich ein ausreichendes Bild über die gesundheitliche Situation zu verschaffen. Denn es handelt sich beim geforderten Verhalten - bloss, aber immerhin - um eine Untersuchungsmassnahme im Hinblick auf eine allfällige Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin (Urteil des Bundesgerichts vom 2. Dezember 2010, 9C_914/2010, E. 3). Vorfrageweise zu prüfen ist deshalb, ob dem Beschwerdeführer im Schreiben vom 18. April 2012 eine rechtmässige Mitwirkungspflicht abverlangt worden ist. Die Aspekte der den Versicherten obliegenden Schadenminderungspflicht gemäss Art. 21 Abs. 4 ATSG spielen vorliegend keine Rolle, da es unzulässig ist, das Abklärungsverfahren mit Schadenminderungspflichten - deren Sanktionsfolgen sich erst nach einem feststehenden Leistungsanspruch aktualisieren - zu verbinden (Urteil des Versicherungsgerichts vom 22. Juli 2009, IV 2008/91, E. 4.1.3).

E. 2.4

Aufgrund dessen, dass es sich beim geforderten Verhalten um eine Abklärungsmassnahme handelt, erscheint das angeordnete Verhalten zumindest in qualitativer Hinsicht insofern als unverhältnismässig, als vom Beschwerdeführer im Schreiben vom 18. April 2012 eine mehrmonatige Abstinenz betreffend die Stoffe Opiate, LSD, Amphetamine sowie Cannabinoide gefordert wurde. Nach der Beurteilung von G.____ kann bereits ein (Teil-)Entzug von Benzodiazepinen und Alkohol für eine valide Begutachtung genügen (act. G 3.175-5). Diese Sichtweise wurde von der Beschwerdegegnerin unter Mitbeteiligung des RAD anlässlich des Triage-Gesprächs vom 30. August 2011 bestätigt (act. G 3.178-2). Ferner ist die Verhältnismässigkeit der am 18. April 2012 angeordneten Abstinenzauflage in zeitlicher Hinsicht zweifelhaft, da dem langjährigen polytoxikomanen Beschwerdeführer ein sofortiger, innerhalb einer Frist von weniger als 14 Tagen (bis spätestens 30. April 2012) zu realisierender ad hoc-Entzug nicht zugemutet werden könnte. Auch die Beschwerdegegnerin erachtet in der Beschwerdeantwort eine etappenweise Reduktion des Suchtmittelkonsums als zielführend ("zunächst den Konsum senken", act. G 3, Rz 3; "bzw. den Konsum zu reduzieren", act. G 3, Rz 6; "bzw. Reduktion der Substanzen", act. G 3, Rz 7). Schliesslich erweist sich das im Schreiben vom 18. April 2012 geforderte Verhalten als unvollständig und deshalb als nicht zweckmässig, weil die Alkoholproblematik unerwähnt blieb. Vor diesem Hintergrund ist die Rechtmässigkeit der

auferlegten Mitwirkungspflicht zu verneinen und es kann offen bleiben, ob die im Schreiben vom 18. April 2012 gesetzte kurze Frist bis 30. April 2012 unter Berücksichtigung der durch die langjährige Polytoxikomanie eingeschränkten Reaktions- und Willensbildungsfähigkeit des Beschwerdeführers einer angemessenen Bedenkzeit entspricht, und ob die weiteren gegen die angeordneten Auflagen vom Beschwerdeführer vorgebrachten Einwände (wie etwa Missverständlichkeit in zeitlicher Hinsicht, act. G 1, S. 12) zutreffen.

E. 2.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin vom Beschwerdeführer bei allem Verständnis für die für eine rechtsgenügende Sachverhaltsabklärung schwierige Situation und trotz ihrer bislang gezeigten Geduld für das Verhalten des Beschwerdeführers angesichts der Einschätzung von G.____ keine rechtmässige Mitwirkung verlangt hat, weshalb die am 4. Mai 2012 verfügte Sanktion (Abweisung im Rahmen eines Aktenentscheids) unzulässig ist. Da sich der medizinische Sachverhalt als nicht spruchreif erweist (vgl. vorstehende E. 2.1), kann über die Leistungsansprüche noch nicht entschieden werden. Ergänzend ist zu bemerken, dass die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung "aufgrund der Akten" entschieden hat. Indessen fehlt es an einer erkennbaren Aktenwürdigung, namentlich des MEDAS-Gutachtens vom 5. November 2008. Ein Aktenentscheid darf aber nicht einzig unter dem Blickwinkel der Mitwirkungsverweigerung erfolgen, sondern es muss - dem Wesen eines Aktenentscheids folgend - die gesamte Aktenlage materiell berücksichtigt werden (Urteil des Bundesgerichts vom 28. März 2007, I 988/06, E. 7 mit Hinweis). Diesen Grundsatz missachtete die Beschwerdegegnerin bei ihrem Entscheid, weshalb die angefochtene Verfügung selbst bei bejahter Rechtmässigkeit der geforderten Mitwirkung aufzuheben wäre (vgl. Urteil des Versicherungsgerichts vom 18. April 2012, UV 2011/102, E. 6.1 f.). 2.6 Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass der Beschwerdeführer am 1. Mai 2012 - und damit noch vor dem Erlass der angefochtenen Verfügung vom 4. Mai 2012 - zu einer ersten Urinkontrolle bei Dr. D.____ erschienen ist und seither sich regelmässig weiteren Kontrollen unterzieht (siehe Beilagen zu act. G 10), mithin die Bereitschaft für ein mitwirkendes Verhalten im Abklärungsverfahren signalisiert hat. Dass die entsprechenden Ergebnisse der Beschwerdegegnerin nicht zugestellt wurden, kann dem Beschwerdeführer nicht vorgeworfen werden, wurde doch Dr. D.____ wiederholt mit der Besorgung der direkten Zustellung der Ergebnisse an die Beschwerdegegnerin beauftragt (act. G 3.190-2 und G 3.196-2). Dr. D.____ übernahm denn auch ausdrücklich die Verantwortung für die zunächst unterbliebene Zustellung (Schreiben vom 14. September 2012, act. G 10). Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin (act. G 12) trägt der Beschwerdeführer hierfür nicht die Verantwortung, zumal eine entsprechende Auflage zulasten des Beschwerdeführers nicht - zumindest nicht ausdrücklich und klar - im Schreiben vom 18. April 2012 angeordnet wurde. Vielmehr wählte die Beschwerdegegnerin in diesem Kontext eine personenkreisoffene Formulierung ("Wir erwarten, [...] und uns die Laborberichte unaufgefordert regelmässig zugestellt werden"), weshalb für den Beschwerdeführer angesichts der bereits zuvor und im Schreiben vom 18. April 2012 erfolgten Beauftragung von Dr. D.____ kein erkennbarer Anlass für ein entsprechendes Verhalten bestand.

E. 3

3.1 Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung vom 4. Mai 2012 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. Die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie das Abklärungsverfahren fortführe und über das Leistungsgesuch erneut entscheide.

E. 3.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Rückweisung zur Neuurteilung gilt praxisgemäss als volles Obsiegen (BGE 132 V 215 E. 6.2). Somit unterliegt die Beschwerdegegnerin vollumfänglich. Sie hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen.

E. 3.3

Die Zusprache einer Parteientschädigung gemäss Art. 61 lit. f ATSG fällt ausser Betracht, da der Beschwerdeführer durch das Sozialamt vertreten wird (vgl. die im Entscheid des Versicherungsgerichts vom 18. November 2011, IV 2009/341, E. 5.2, begründete Praxisänderung). Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 4. Mai 2012 aufgehoben. Die Sache wird zur Weiterführung des Abklärungsverfahrens im Sinn der Erwägungen zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.